

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 31.01.2022****Corona-Pandemie – Versorgung bei Impfschäden nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)****und
Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

§60 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmt, dass Personen, die gesundheitliche Schädigung durch eine Schutzimpfung erlitten hat, eine Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten. Diese Regelung gilt für Impfungen, die von einer zuständigen Landesbehörde öffentlich empfohlen, aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 20i Abs. 3 S. 2 Nr. 1a, auf Grund dieses Gesetzes angeordnet wurde oder gesetzlich vorgeschrieben war. Nicht erfasst hiervon sind Impfungen, die außerhalb dieser Regelung vorgenommen wurden, insbesondere wenn der betreffende Impfstoff zulassungsüberschreitend eingesetzt wird („Off-Label-Use“). Dies betrifft insbesondere die Anwendung bei Kindern bzw. bei Kindern bestimmter Altersgruppen, für die der betreffende Impfstoff aufgrund fehlender klinischer Prüfungen nicht zugelassen ist (§ 25 Abs. 7a AMG). Gleichwohl kann eine Impfung im Einzelfall auch bei Kindern außerhalb der Zulassung indiziert sein, wenn aufgrund einer schwerwiegenden Erkrankung – z.B. pulmonale oder hämatologische Erkrankungen – das Risiko eines schweren Verlaufs der Infektion deutlich höher anzusetzen ist als das Nebenwirkungsrisiko der Impfung. In diesen Fällen nehmen die betreffenden Kinderärzte die Impfung in der Regel nicht vor, da sie selbst das Haftungsrisiko für mögliche Impfschäden tragen und dies u.U. von ihrer Berufshaftpflichtversicherung nicht gedeckt ist. Zu lösen wäre die Problematik, wenn das IfSG eine Regelung enthalten würde, nach der Impfschäden auch in bestimmten – ggf. genau festzulegenden – Fällen einer zulassungsüberschreitenden Anwendung unter die Regelung des § 60 Abs. 1 fallen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Sieht die Landesregierung in der derzeitigen Formulierung des § 60 Abs. 1 IfSG eine Regelungslücke, da von der Entschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz die Fälle ausgenommen sind, in denen im Einzelfall aufgrund schwerer Erkrankung eine Impfung außerhalb der Zulassung vorgenommen werden soll?

Die Landesregierung sieht hier keine Regelungslücke. Ein Entschädigungsanspruch nach § 60 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht auch bei Verabreichung der COVID-Impfstoffe abweichend von der arzneimittelrechtlichen Zulassung, wenn die Abweichung nach dem Stand der Wissenschaft medizinisch vertretbar ist oder im Rahmen nichtkommerzieller klinischer Studien erfolgt. Dies folgt aus § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV), auf die als „Rechtsverordnung nach § 20i Abs. 3 Satz 2 Nr. 1a Infektionsschutzgesetz“ von § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a IfSG verwiesen wird. Die vorgenannten Regelungen wurden zum 18. Dezember 2021 neu in die CoronaImpfV aufgenommen. Für weitergehende Freistellungen wird kein Bedarf gesehen.

Frage 2. Falls 1. zutreffend: auf welche Weise soll nach Auffassung der Landesregierung diese Regelungslücke geschlossen werden?

Frage 3. Falls 1. zutreffend: hat die Landesregierung die Bundesregierung aufgefordert, die unter 1. aufgeführte Regelungslücke zu schließen?

Frage 4. Falls 3. zutreffend: mit welchem Ergebnis?

Frage 5. Falls 3. unzutreffend: plant die Landesregierung – ggf. in Kooperation mit anderen Bundesländern – eine eigene Initiative einzubringen, um die unter 1. aufgeführte Regelungslücke zu schließen?

Frage 6. Falls 5. zutreffend: wie ist der aktuelle Stand dieser Initiative?

Die Fragen 2 bis 6 entfallen.

Wiesbaden, 1. März 2022

Kai Klose